



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
zH Hr. Dr. Sonntag
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/3902/RoRö/ID
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

Klappe: 1463

Innsbruck, 09.12.2019

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen (Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz)

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.11.2019
zust. Referent: Herr Dr. Sonntag
VD-736/569-2019

Sehr geehrter Herr Dr. Sonntag,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, über den Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen (Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz) wie folgt Stellung:

Eingangs möchten wir festhalten, dass wir die Intention des Tiroler Landesgesetzgebers zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von heimischen Pflanzen und deren Erzeugnissen vor Schädlingen wie beispielsweise vor invasiven Arten, unterstützen.

Zu § 5 iVm. § 8 ff:

Durch diese beiden Bestimmungen wird vorgesehen, dass die zuständigen Behörden den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken die Durchführung bzw. die Duldung von Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen auf ihre Kosten auftragen können, sofern keine öffentlichen Mittel bereitstehen bzw. diese nicht durch öffentliche Mittel bestritten werden können. Diese Bestimmungen sehen wir insofern kritisch, da das Bundesministerium für Nach-

haltung und Tourismus (BMNT) beispielsweise immer darauf verweist, dass die gänzliche Beseitigung von invasiven Pflanzen dann eine wesentliche Rolle einnimmt, wenn eine biologische Behandlung von austriebsfähigem Pflanzenmaterial aufgrund von örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, was für Betroffene einen ungewissen Kostenfaktor darstellt. Wir empfehlen daher einerseits das Gesetz dahingehend anzupassen, dass verfügte behördliche Maßnahmen nur nach einer umfassenden Beratung (beispielsweise durch den „Neophytenbeauftragten“ des Landes Tirol) und Aufklärung von beispielsweise Nicht-Landwirten und Nicht-Unternehmern vorzuschreiben sind. Zudem, sollte für alle Grundstückseigentümer und Verfügungsberechtigten eine gesetzlich vorgesehene Kostendeckelungsklausel diskutiert werden. Eine solche könnte vorsehen, dass die entstehenden Kosten für den Fall der behördlichen Änderung konkreter Maßnahmen (beispielsweise für die Abtragung von Erdschichten, etc.) ab einer bestehenden Höchstgrenze von der öffentlichen Hand bereitzustellen sind. Selbstverständlich sollte dies dann nicht gelten, wenn Verstöße bestehen, wie gegen Einfuhrverbote oder sonstige Handlungen, welche die Ausbreitung von invasiven Pflanzenarten fördern. Die Höhe der Deckelung sollte aus unserer Sicht von Expertinnen und Experten anhand von Erfahrungswerten und einer durchschnittlichen mehrjährigen Betrachtungsweise von Kosten und Nutzen berechnet werden.

Im Sinne des umfassenden Schutzes von Privatpersonen und deren Eigentum empfehlen wir eine ausreichende Berücksichtigung unserer Argumente.

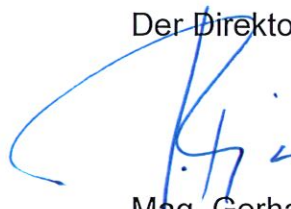
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner